

ÖGS-Sektionsförderung

Richtlinien zur finanziellen Unterstützung

Der Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie (ÖGS) veröffentlicht in folgendem Dokument Richtlinien zur Beantragung und Abrechnung von Sektionsförderungen. Ziel ist es, Sektionsvertreter:innen klare Richtlinien und Kriterien bei möglichst geringem bürokratischem Aufwand zur Verfügung zu stellen.

Zweck & Voraussetzungen der Sektionsförderung

Die Sektionsförderung der ÖGS zielt darauf ab, die dauernde Pflege von Spezialgebieten der Soziologie zu unterstützen. Die Sektionen sollen primär ermächtigt werden, Vorträge, Veranstaltungen, Vernetzungstreffen, Tagungen, Workshops und ähnliche Aktivitäten zur Förderung des Vereinszwecks, also der Erweiterung soziologischen Wissens wie auch der Rückführung der wissenschaftlichen Resultate in die (Fach-)Öffentlichkeit, umzusetzen.

Sektionen stehen hierzu im Umfang der vorhandenen Vereinsmitteln bis zu €500 Sektionsförderung jährlich zu. Eine Mitnahme der nicht in Anspruch genommenen Sektionsförderung in das Folgejahr ist möglich, jedoch ausnahmslos bis 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle einzumelden. Ein „Ansparen“ der Sektionsförderung über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren ist nicht möglich.

Im Zentrum der Förderung stehen:

1. Reise- und Übernachtungskosten von Vortragenden
2. Raummieten
3. Materialkosten zur Durchführung von Workshops oder Veranstaltungen
4. Verpflegung im Rahmen einer Veranstaltung oder eines Sektionstreffens
5. Werbematerialien (ausgenommen Webseiten)
6. Vortragshonorare
7. ÖZS-Publikationen
8. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Verpflegungskosten dürfen pro Veranstaltung nicht mehr als €150 der Förderhöchstsumme ausmachen. Die Auszahlung von Vortragshonoraren bedarf einer expliziten Begründung (siehe „Beantragung der Fördermittel“) und darf pro Veranstaltung nicht mehr als €250 ausmachen. Druckkostenzuschüsse für Sammelbände oder Monographien werden von der ÖGS nicht finanziert. Lektoratskosten für Sonderbände oder Themenhefte der ÖZS sind im Rahmen der Sektionsförderung anrechenbar.

Voraussetzung für die Zuerkennung einer Sektionsförderung ist der Nachweis einschlägiger Sektionsaktivitäten im Rahmen von ÖGS-Veranstaltungen (ÖGS-Kongresse, Mitwirkung bei Symposien oder die Berichtlegung im Rahmen der Generalversammlung) innerhalb des letzten Kalenderjahres. Die ÖGS ist bei öffentlichen Veranstaltungen der Sektion zudem deutlich als Dachverband zu kennzeichnen.

Veranstalter:innen werden gebeten, sich an den [Nachhaltigkeitskriterien der Deutschen Gesellschaft für Soziologie](#) zu orientieren und auf Flugreisen zu verzichten.

Beantragung der Fördermittel

Vor der Veranstaltung: Antragstellung

Sektionsvertreter:innen werden angehalten, einen Antrag auf Sektionsförderung (siehe Antragsformular) inklusive einer Kostenschätzung *mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung* bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Ausgabenrefundierung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung. Im Falle von notwendigen Auslagen *vor* Durchführung einer Veranstaltung können diese in begründeten Ausnahmefällen, wie der Organisation eines Kongresses, bereits vor der Veranstaltung ausbezahlt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Geschäftsstelle der ÖGS.

Nach der Veranstaltung: Förderungsabwicklung

Im Anschluss an die Veranstaltung sind der Geschäftsstelle

- der Antrag auf Kostenrefundierung (siehe Abwicklungsformular),
- Belegskopien
- und eine kurze Dokumentation der Veranstaltung

digital zu übermitteln. Bei Durchführung von für Teilnehmer:innen kostenpflichtigen Veranstaltungen ist zudem eine umfassende Einnahmen-Ausgaben-Darstellung zu übermitteln. Im Falle von Überförderung behält sich der Vorstand der ÖGS vor, die Veranstaltungsförderung einzubehalten bzw. rückzufordern.

Die Originalbelege sind (aus vereinsrechtlichen Gründen) in jedem Fall mindestens 7 Jahre zu verwahren. Optional besteht die Möglichkeit, die Originalbelege zur Archivierung postalisch mit Ende eines Kalenderjahres an die Geschäftsstelle zu übermitteln.

Die Dokumentation der Veranstaltung dient der Öffentlichmachung der Vereinsaktivitäten und erfolgt über die Webseite der ÖGS. Die Übermittlung von Fotos oder eines kurzen Informationstexts sind zur Dokumentation ausreichend.

Die Refundierung von Stornokosten (z. B. bei Reisen) wird von der ÖGS übernommen, sofern diese glaubhaft begründet wird. Die Refundierung der Ausgaben erfolgt maximal 4 Wochen nach Übermittlung der genannten Unterlagen.